

Campingplatzordnung

der Stadt Nordenham (Strandbadgelände)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 der Verordnung über Camping- und Zeltplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO -) vom 21. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 542) sowie § 91 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259) - in den z. Z. geltenden Fassungen - hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 19. März 1980 folgende Ordnung für den Campingplatz der Stadt Nordenham erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Nordenham ist Betreiberin des Campingplatzes am Strandbadgelände und trifft die nachfolgenden Regelungen in Ergänzung zur Landesverordnung über Camping- und Zeltplätze (Campingplatzverordnung) vom 21. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 542).

§ 2

Anmeldung

Der Platzbenutzer sucht den Platzwart auf und nimmt unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses oder eines Paßersatzes seine Anmeldung durch Eintragung in das Lagerbuch vor. Hierbei sind gleichzeitig die Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 3

Standplätze

Die einzelnen Standplätze werden durch den Platzwart zugewiesen. Die Benutzung eines anderen Platzes oder ein eigenmächtiger Platzwechsel sind nicht gestattet. Für jeden Standplatz ist das Aufstellen eines Kraftfahrzeuges zugelassen.

§ 4

Benutzung und Pflege der Einrichtung

Die Anlagen - einschließlich der sanitären und sonstigen Baulichkeiten - sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das Abholzen von Bäumen, das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken ist untersagt. Der Lagerplatz bzw. ein sonstiger zugewiesener Platz ist von dem Benutzer vor seinem Weggang vollständig in Ordnung zu bringen. Abfälle aller Art sind in die hierfür vorgesehenen Behältnisse und Gruben zu werfen.

§ 5

Feuer

Für offene Feuer sind nur die hierfür besonders bezeichneten Feuerstellen zu benutzen. Die Feuer sind spätestens um 23.00 Uhr zu löschen. . . .

§ 6

Lärm

Ruhestörender Lärm ist zu unterlassen und insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

§ 7 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist untersagt. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen die Mitnahme von Tieren gestatten.

§ 8 Hausrecht

Der Platzwart ist weisungsberechtigt. Grobe Verstöße gegen diese Campingplatzordnung oder gegen die gegebenen Anweisungen haben die sofortige Platzverweisung zur Folge.

§ 9 Hausierhandel

Der Hausierhandel ist auf dem Campingplatzgelände verboten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordenham, den 19. März 1980

Stadt Nordenham

Terborg
Bürgermeisterin

Knöppler
Stadtdirektor